

**Gemeinde Hochdorf
Landkreis Esslingen**

Benutzungs- und Kostenordnung für die Breitwiesenhalle

Der Gemeinderat der Gemeine Hochdorf hat am 02.05.2017 folgende Benutzungs- und Kostenordnung für die Breitwiesenhalle beschlossen:

I. Benutzungsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Breitwiesenhalle ist Eigentum der Gemeinde Hochdorf. Sie dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde.
- (2) Die Benutzungs- und Kostenordnung mit ihren Anlagen ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Breitwiesenhalle aufhalten. Mit dem Betreten der Breitwiesenhalle unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungs- und Kostenordnung mit ihren Anlagen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Art.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Breitwiesenhalle wird vorrangig den örtlichen Vereinen, den Arbeitskreisen des Hochdorfer Bürgerbeteiligungsprozesses, Organisationen und Vereinigungen sowie den Kirchen zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Räume der Breitwiesenhalle dienen insbesondere der Durchführung kultureller Veranstaltungen sowie Versammlungen und dem Übungsbetrieb der kulturschaffenden Vereine.
- (3) Auswärtigen Veranstaltern kann die Breitwiesenhalle zur Verfügung gestellt werden, sofern keine örtliche Belegung entgegensteht.
- (4) Bei Vorliegen eines außerordentlichen Anlasses kann auch die Überlassung an einzelne Einwohner der Gemeinde oder auswärtige Privatpersonen zugelassen werden.
- (5) Die regelmäßige Benutzung der Breitwiesenhalle durch den in § 2 Abs. 1 dieser Ordnung näher bezeichneten Personenkreis erfolgt im Rahmen eines Belegungsplanes. Dieser Plan wird von der Gemeindeverwaltung in Zusammenarbeit mit den Beteiligten und der Arbeitsgemeinschaft Hochdorfer Vereine aufgestellt. Er ist für alle verbindlich.
- (6) Anträge auf Überlassung der Räumlichkeiten sind in der Regel einen Monat vor der Veranstaltung schriftlich beim Bürgermeisteramt zu stellen. Die Anträge

müssen Angaben über den Veranstalter, die Art und Zeitdauer der Veranstaltung, sowie Angaben über etwaige Eintrittspreise enthalten.

- (7) Die Benutzung darf erst nach ausdrücklicher Genehmigung erfolgen.
- (8) Bei mehreren Anträgen für den gleichen Tag entscheidet der zeitliche Eingang des Antrages. Im übrigen haben die im Veranstaltungskalender aufgeführten, sowie Veranstaltungen der Gemeinde Vorrang.
- (9) Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Genehmigungen und Ähnliches erforderlich sind, hat der Veranstalter diese auf eigene Kosten und Verantwortung einzuholen. Insbesondere ist der Veranstalter für die Einhaltung der feuersicherheitstechnischen sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
Für jede Veranstaltung ist der Gemeindeverwaltung und dem Hausmeister ein Verantwortlicher zu nennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist.
- (10) Bei allen Veranstaltungen, bei denen Besucher, Gäste oder Zuschauer zugelassen sind, hat der Veranstalter einen ausreichenden Ordnungsdienst einzuteilen, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung sowohl innerhalb als auch im unmittelbaren Zugangsbereich außerhalb der Halle zu sorgen hat. Die als Ordner eingesetzten Personen müssen als solche erkennbar sein.
- (11) Bei Musikdarbietungen sind die Vorschriften der gemeindlichen polizeilichen Umweltschutzverordnung einzuhalten.

§ 3 Verwaltung, Aufsicht, Reinigung

- (1) Die Breitwiesenhalle und die dazu gehörenden Einrichtungen werden von der Gemeinde Hochdorf verwaltet.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung wird von einem Beauftragten der Gemeinde wahrgenommen. Dieser übt das Hausrecht aus.
- (3) Die benutzten Räumlichkeiten sind von den regelmäßigen Benutzern besenrein zu übergeben und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

§ 4 Benutzung

- (1) Die Breitwiesenhalle darf vom Veranstalter nur zu dem im Überlassungsantrag genannten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist unzulässig.
- (2) Bei Benutzung der Breitwiesenhalle muss eine aufsichtsführende, volljährige Person anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungs- und Kostenordnung eingehalten wird. Der Einlass in die Breitwiesenhalle erfolgt erst, wenn die aufsichtsführende Person anwesend ist; sie hat auch als letzte die Breitwiesenhalle zu verlassen. Für den Betrieb ist eine aufsichtsführende Person bei der Gemeinde zu benennen.

- (3) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften beachten.
- (4) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralöl und Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase und ähnlichem ist unzulässig. Gleiches gilt für Feuerwerkskörper jeglicher Art.
- (5) Vor und nach der Benutzung der Breitwiesenhalle hat der Veranstalter das Inventar der Küche auf Vollständigkeit und Beschädigungen zu überprüfen. Das Fehlen bzw. Beschädigungen von Inventar ist dem Beauftragten der Gemeinde unverzüglich mit zu teilen. Führt der Veranstalter die Kontrolle nicht durch, haftet er für sämtliches nach der Veranstaltung festgestelltes Fehlen bzw. beschädigtes Inventar.
- (6) Dekoration, Aufbauten, Ausstellungsgegenstände und dergleichen dürfen in der Breitwiesenhalle nur mit Zustimmung des Hausmeisters ein- und angebracht werden. Sie müssen feuerhemmend imprägniert sein. Die besonderen Richtlinien und Anordnungen der Polizeibehörde sind zu beachten. Nägel und Haken dürfen in die Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden. Das Bekleben und Bemalen der Wände innen und außen sowie der Fußböden und der sonstigen Einrichtungen sowie das Anbringen von Lichtreklamen, Automaten, Schaukästen, Firmenschilder usw. ist untersagt.
- (7) Hörfunk-, Fernseh- und Videoaufnahmen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Veranstalters.
- (8) Veranstaltungen enden grundsätzlich um 22.00 Uhr. In Sonderfällen kann von Seiten der Gemeinde eine Verschiebung des Veranstaltungsendes auf 24.00 Uhr genehmigt werden.
- (9) Nach der Veranstaltung hat der Veranstalter den Saal und die Nebenräume besenrein zu verlassen. Außerdem sind die Toiletten feucht aufzuwischen. Die Tische müssen abgewaschen und die Stühle trocken abgewischt werden. Die Küche ist in gereinigtem Zustand zu übergeben; insbesondere sind Boden, Wände und die Küchenmöbel einschließlich Ausschanktheke nass zu reinigen. Die Küchengeräte und das Geschirr sind in sauberem Zustand in die vorhandenen Schränke zu stellen. Etwaige Mängel kann die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters beheben lassen.
- (10) Nach Veranstaltungen sind die benutzten Räumlichkeiten bis spätestens 12.00 Uhr des darauf folgenden Werktages aufgeräumt und gereinigt zu übergeben. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Verwaltung.
- (11) Eine Bewirtung im Freien findet nicht statt, mit Ausnahme von Festen, bei denen die Bevölkerung eingeladen ist.

- (12) Die Mitbenutzung der Außenanlagen der Breitwiesenhalle kann zugelassen werden. Ausgeschlossen ist das Fahren und Parken zwischen der Breitwiesenhalle und dem Pavillon der Schule. Die Belieferung der Küche der Breitwiesenhalle kann ausnahmsweise, jedoch nur außerhalb der Unterrichtszeiten über den Zufahrtsweg zwischen Halle und Schule erfolgen.
- (13) Die Besucherhöchstzahl richtet sich nach den Bestuhlungsplänen (Anlage 2).
- (14) Die Nutzung des Telefons beschränkt sich auf Notrufe.

§ 5 Bewirtschaftung

Die Küche kann vom Benutzer oder einem gewerblichen Dienstleister bewirtschaftet werden. Der Veranstalter hat Name und Anschrift des bewirtschaftenden Dienstleiters mitzuteilen

§ 6 Bestuhlung

Die Bestuhlung und die Aufstellung der Tische wird gegen Kostenersatz (Zeitaufwand) von der Gemeinde durchgeführt. Selbstverständlich kann dies der Veranstalter im Rahmen der Bestuhlungspläne und unter Aufsicht des Hausmeisters auch selbst tun. Es gilt der Bestuhlungsplan (Anlage 2).

§ 7 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände der Breitwiesenhalle sowie die Außenanlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Beim Aufbau und Abbau der Tische und Stühle ist schonend zu verfahren. Insbesondere sind Beschädigungen des Fußbodens zu vermeiden.
- (3) Die vorhandenen Stühle und Tische dürfen grundsätzlich nicht ins Freie gebracht werden.
- (4) Beim Ausschmücken der Räume ist zu beachten, dass zur Dekoration nur schwer entflammables oder nicht brennbares Material verwendet wird. Beim Anbringen der Dekoration dürfen keine Beschädigungen entstehen. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verhängt oder verstellt werden. Der Veranstalter hat für die sachgemäße Entsorgung des Dekorationsmaterials selbst zu sorgen.
- (5) Bauliche Veränderungen in der Breitwiesenhalle sind nicht gestattet.
- (6) Rechtzeitig vor Beginn einer Veranstaltung muss die Beleuchtung eingeschaltet und müssen die Toiletten aufgeschlossen werden. Des Weiteren muss der Notausgang jederzeit geöffnet werden können. Die nicht überlassenen Räume sind verschlossen zu halten.

- (7) Nach Beendigung der Veranstaltung muss die gesamte Beleuchtung wieder ausgeschaltet und das Gebäude verschlossen werden.
- (8) Die Heizungsanlage darf nur vom Beauftragten der Gemeinde bedient werden.
- (9) Musik und Ausschank ist grundsätzlich bis 21.45 Uhr erlaubt. Veranstaltungen sind bis 22.00 Uhr vollständig zu beenden.
In Sonderfällen ist mit gemeindlicher Genehmigung Musik und Ausschank bis 23.45 Uhr möglich. Die Veranstaltung muss in diesem Fall bis 24.00 Uhr vollständig beendet sein.
- (10) Die Benutzer haben jede unnötige Störung der Nachbarschaft zu unterlassen. Insbesondere sind während der Veranstaltungen und der Übungsstunden die Fenster geschlossen zu halten. Lediglich während der Pausen ist das Öffnen der Fenster zum Durchlüften der Räumlichkeiten erlaubt.

§ 8 Verhalten in der Breitwiesenhalle

- (1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung sowie Ruhe und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (2) Veranstalter, Mitwirkende, Besucher sowie die Vereine haben die als Anlage 1 der Benutzungs- und Kostenordnung beigefügte Hausordnung einzuhalten.

§ 9 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind beim Beauftragten der Gemeinde oder beim gemeindlichen Fundamt abzugeben.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigen privaten Eigentums der Benutzer. Das gleiche gilt für die im Außenbereich der Breitwiesenhalle abgestellten Fahr-zeuge.

§ 10 Haftung, Beschädigung

- (1) Die Benutzung der Breitwiesenhalle und der Außenanlagen geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer. Eine Haftung der Gemeinde kann nur dann bestehen, wenn der Gemeinde oder ihren Bediensteten grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann.
- (2) Die Gemeinde überlässt die Breitwiesenhalle in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Der Veranstalter hat sich vor Benutzung von dem ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen.

- (3) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Schadensersatzansprüchen seiner Bediensteten, Beauftragten, Besuchern oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung stehen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde verursacht wurde.
- (4) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin nach § 836 BGB (Haftung für den Bauzustand des Gebäudes) bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde für alle über die Benutzung des Vertragsgegenstandes hinaus gehenden Schäden und Verluste, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung der Gemeinde entstehen und zwar ohne Rücksicht darauf, wer diesen verursacht hat.
Der Veranstalter haftet ferner für Schäden, die durch den Auf- und Abbau der ihm überlassenen zusätzlichen Einrichtungen entstehen. Schäden sind von der Aufsichtsperson bzw. dem Veranstalter sofort dem Hausmeister bzw. der Gemeinde mitzuteilen.
Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, den Vorbereitungen oder den Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder durch Benutzer und Gäste entstehen.
- (6) Die vom Veranstalter zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters behoben.
- (7) Für die in die Breitwiesenhalle verbrachten Gegenstände und Geräte der Vereine und sonstigen Benutzer übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (8) Jeder entstandene Schaden in der Breitwiesenhalle oder an den Außenanlagen ist sofort dem Beauftragten oder der Gemeindeverwaltung zu melden.
- (9) Die Gemeinde verlangt vor Überlassung der Breitwiesenhalle eine Kautions.

II. Kostenordnung

§ 11 Entgelt

- (1) Für die Nutzung der Räume in der Breitwiesenhalle wird ein Entgelt erhoben, soweit im beigefügten Verzeichnis keine entgeltfreie Nutzung vermerkt ist. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem nachfolgend aufgeführten Entgeltverzeichnis.
Für Sonderleistungen die nicht in das Benutzungsentgelt eingerechnet sind, kann die Gemeinde den tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen.
- (2) Gebührenschuldner ist der Veranstalter, mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gebühren werden 14 Tage nach der Genehmigung zur Zahlung fällig.
- (4) Wird eine angemeldete Veranstaltung nicht durchgeführt und der Nutzungsantrag zurückgenommen, verlangt die Gemeinde die Hälfte des Nutzungsentgeltes als Ausfallsentschädigung.
- (5) Die Breitwiesenschule Hochdorf darf die Festhalle mit allen dazugehörigen Nebenräumen und Einrichtungen für schulische Veranstaltungen gebührenfrei benützen.
- (6) Die Hochdorfer Vereine dürfen die Festhalle einmal jährlich gebührenfrei benützen. Es handelt sich hierbei um eine eintägige Veranstaltung. Erstreckt sich eine Veranstaltung im Saal zusammenhängend über mehr als einen Tag, so werden für den zweiten und jeden weiteren Veranstaltungstag die nachfolgenden Grundgebühren erhoben.
- (7) Es gelten folgende Gebühren für den Benutzungszeitraum von 8.00 Uhr des Veranstaltungstages bis zum nächsten Morgen um 8.00 Uhr. (1 Veranstaltungstag)
Erstreckt sich eine Veranstaltung im Saal zusammenhängend über mehr als einen Tag, so werden für den Zweiten und jeden weiteren Veranstaltungstag die nachfolgenden Grundgebühren erhoben.

Gebührentabelle pro Veranstaltungstag:

	<u>Auswärtige bzw. Dritte</u>	<u>Hochdorfer Vereine</u>
Küchenbenützung	200,-- €	100,- €
Kalte Küche	100,-- €	50,-- €
Festhalle mit Foyer	320,-- €	160,-- €
Foyer	120,-- €	60,-- €
Kühlraum	20,-- €	10,-- €

Musikanlage	20,-- €	10,-- €
Beamer	15,-- €	7,50 €
Stehtisch	5,-- €	2,50 €
Tischdecke	3,-- €	1,50 €
Pauschale für Vor- und Nachbereitung	35,-- €	35,-- €
Kautions (§ 10 Abs. 9)	200,-- €	200,- €

Mit den oben aufgeführten Gebühren sind die Leistungen der Gemeinde für Strom, Heizung etc. abgegolten.

Die festgesetzte Kautions in Höhe von 200,-- € ist direkt dem Haumeister zu erstatten. Die Kautions wird nur unter der Voraussetzung zurückerstattet, wenn keine Schäden an der Einrichtung, inklusive der mitbenutzten Küche entstanden sind und die Räumlichkeiten (Saal, Küche, Foyer, Treppenhaus und Toiletten) in einem einwandfreien, sauber gereinigten Zustand hinterlassen werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verfällt die Kautions.

- (8) Bei reinen Jugendsportveranstaltungen durch auswärtige Vereine in der Sporthalle und bei gleichzeitiger Bewirtung durch diesen Veranstalter in der Festhalle werden die Gebühren der Hochdorfer Vereine erhoben.
Die Gebühr für die Küche beträgt bei reinen Jugendveranstaltungen generell 80,-- €.

§ 12 Proben im Festsaal

Sofern im Festsaal für Veranstaltungen von örtlichen Vereinen Proben stattfinden, sind 5 % der üblichen Miete zu bezahlen.

§ 13 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung der Breitwiesenhalle zeitlich befristet oder auch dauernd untersagen. Der Veranstalter hat auf Verlangen das Gebäude sofort zu räumen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde dies ersatzweise auf Kosten des Veranstalters vornehmen. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet. Der Veranstalter kann dagegen keine Ersatzansprüche geltend machen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 03.05.2017 in Kraft.

Gleichzeitig die Benutzungs- und Kostenordnung für die Breitwiesenhalle vom 01.10.2011 außer Kraft.

Hochdorf, den 02.05.2017

Kuttler
Bürgermeister

Anlage zur Benutzungs- und Kostenordnung für die Breitwiesenhalle:

Örtliche Vereine im Sinne dieser Benutzungs- und Kostenordnung sind die AGHV und ihre jeweiligen Mitglieder.